NLWKN

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**
Direktion

VI-O1-62025-000-025

Oldenburg, den 03.04.2020

**Neubau einer Sohlgleite zur Anhebung des Unterwasserspiegels des Dinkelwehres Neuenhaus**
**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

.

**Antragsteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen

**Maßnahmen:** Neubau einer Sohlgleite zur Anhebung des Unterwasserspiegels des Dinkelwehres Neuenhaus:
- Einbau von 8 Steinriegeln in Abständen von ca. 30 m auf einer Strecke von ca. 210 m,
- Einbau von Kiesbänken zwischen den Steinriegeln

**Unterlagen:**
- Unterlage des UIH- Planungsbüros - Landschaftsarchitekten Figura-Schnackers Part-GmbH - von Oktober 2019 mit den Kapiteln Umweltverträglichkeitsprüfung, Arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, NLWKN, Mai 2019
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000, NLWKN, Mai 2019
- Bestandsplan im Maßstab 1:2.000, NLWKN, Mai 2019
- Ausführungsplan im Maßstab 1:750, NLWKN Mai 2019
- Regelquerschnitt im Maßstab 1:200, NLWKN, Mai 2019
- Längsschnitt im Maßstab 1:750/1:75, NLWKN, Mai 2019 (aus Entwurf des Antrags auf Plangenehmigung)
- Erläuterungsbericht NLWKN (aus Entwurf des Antrags auf Plangenehmigung), August 2019
- Hydraulische Bemessung (aus Entwurf des Antrags auf Plangenehmigung), August 2019
- Fotodokumentation (aus Entwurf des Antrags auf Plangenehmigung)
- Hydraulische 1D-Modellierung
- Biotoptypenkarte Bestand im Maßstab 1:500
- Biotoptypenkarte Planung
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des LK Grafschaft Bentheim v. 07.02.2020

# I. Bekanntgabe

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;**
**Neubau einer Sohlgleite zur Anhebung des Unterwasserspiegels des Dinkelwehres Neuenhaus**
**Bek. d. NLWKN v. 03.04.2020**
**– VI O1 62025-000-025**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (NLWKN) plant den Neubau einer Sohlgleite zur Anhebung des Unterwasserspiegels des Dinkelwehres Neuenhaus. Dabei handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach §§ 67 ff. WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254). Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN hat beantragt, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 UVPG i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), besteht.

Im Rahmen des geplanten Gewässerausbaus ist der Neubau einer Sohlgleite zur Anhebung des Unterwasserspiegels des Dinkelwehres Neuenhaus geplant. Auf einer Strecke von ca. 210 m sollen 8 Steinriegel in Abständen von ca. 30 m eingebaut werden. Zwischen den Steinriegeln ist der Einbau von Kiesbänken vorgesehen.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren -, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 i.V.m. Zif. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

# II. Begründung der Entscheidung

## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei Neuvorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

| Nummer | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|---|---|---|---|
| **13.18** | sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes | | |
| 13.18.1 | soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind, | | **A** |
| 13.18.2 | naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern; | | **S** |

Damit ist für das geplante Vorhaben gem. Zif. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.
Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulassungsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der Vorprüfung des Einzelfalls und der In Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

## 2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind insgesamt ausreichend, um eine UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind dargelegt und können entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:
Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Durchgängigkeit der Dinkel für Fische im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Ergebnis eines Variantenvergleiches bietet sich dazu der Bau einer Sohlgleite besser an, als die Veränderung des Einstiegs des bestehenden Nebengerinnes bei dem 1,2 km entfernten Dinkelwehr, der den Fischen derzeit bei niedrigen Wasserständen nicht gelingen kann.

Erreicht werden soll eine Anhebung des Unterwasserspiegels um insgesamt ca. 0,60 m durch den Einbau von Sohlschwellen und Kiesbänken innerhalb der Ortschaft Neuenhaus auf ca. 210 m Strecke im Verlauf der Dinkel. Dazu werden 8 Steinriegel aus

nebeneinander eingebauten Setzsteinen, in Abständen von 30 m, eingebaut. Die weiten Riegelabstände ermöglichen die Einbringung von Kies in das Gewässer zwischen den einzelnen Schwellen. Die Sohlschwellen werden mit einer Niedrigwasserrinne ausgebildet, damit der aquatischen Fauna auch bei niedrigen Wasserständen die Durchgängigkeit erhalten bleibt. Im Umgehungsgerinne am Dinkelwehr steigt der Wasserstand durch die Maßnahme um ca. 9 cm und wird dadurch unabhängig vom Stauziel des Vechtewehrs.

Standort des Vorhabens:
Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Im Bereich des Vorhabens liegen beidseitig der Dinkel Wege, sowie anschließend östlich der Dinkel ein Siedlungsgebiet, auf der gegenüberliegenden Seite ein Acker und ein extensiv beweidetes Grünland der Überschwemmungsgebiete mit einem Regenrückhaltebecken. Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vechte. Die Dinkel selbst wird in diesem Bereich als in ihrer Gesamtgewässerstruktur sehr stark verändert bewertet. Sie ist begradigt und gänzlich ohne naturnahe Strukturen.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Vorhabenbereich bestehen darüber hinaus keine gesetzlich nach § 30 BNatSchG, i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope.

Kurz bis mittelfristig werden durch die geplante Sohlgleite mit Niedrigwasserrinne und Kiesbänken neue Lebensraumstrukturen für die Gewässerfauna geschaffen. Außerdem wird die Durchwanderbarkeit des bestehenden Umgehungsgerinnes am Dinkelwehr auch bei Niedrigwasser ermöglicht, so dass Fische und Makrozoobenthos von der Baumaßnahme profitieren werden. Die Planung erhält die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und hat einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:
Die genaue Bauzeit kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Voraussichtlich soll die Maßnahme im Jahr 2020 umgesetzt werden und ungefähr 6 Wochen andauern.

Als Lagerfläche dient der Acker am Westufer der Dinkel. Während der Bauphase können Staub-, Schall- und Abgasemissionen durch Baufahrzeuge auftreten. Durch die Bauarbeiten und die Entnahme von ca. 75 m³ Boden aus der Dinkel kann es zu Gewässertrübung durch Sedimentierung kommen. Der entnommene Boden wird ordnungsgemäß entsorgt. Messbare dauerhafte Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

Zur Herstellung der Sohlgleite wird die Gewässersohle entsiegelt. Die dabei entnommenen
Wasserbausteine werden für die Sohlsicherung der Beckenbereiche und der Nachbettsicherung der Steinriegel wiederverwendet. Aufgrund der langjährigen Flächenversiegelung im Gewässerbett werden bei dem Bau der Sohlgleite keine natürlichen Böden zerstört. Somit sind auch keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet. Sonstige Risiken bestehen nicht und auch ein Zusammenwirken mit anderen Planungen in Neuenhaus ist durch die Hochwasserneutralität des Vorhabens nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, auf Basis einer Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2019 beschrieben.

Durch das Vorhaben kommt es einerseits zu Eingriffen in Natur und Landschaft und andererseits durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Dinkel zu einer Aufwertung ebendieser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht prognostiziert.

Geplante Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:
Die im Folgenden zusammenfassend aufgeführten geplanten Schutz und Vermeidungsmaßnahmen wurden aus dem Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan hergeleitet.

- Maßnahmenumsetzung außerhalb der Brut- und Setz- sowie Amphibienwanderzeit (Bauzeitenregelung),
- Einsatz von Amphibienschutzeinrichtungen bei Überschreiten der geplanten Bauzeiten,
- DIN-gerechte Schutzmaßnahmen für die vorhandene Vegetation,
- Nutzung des Ackers als Lagerfläche,
- Schutz der Fischfauna durch den Einbau von Einschwimmsperren oberhalb und unterhalb des Maßnahmenbereichs,
- Fachgerechte Entsorgung von überschüssigem Boden,
- Absammeln von Individuen der Limnofauna (Fische, Rundmäuler, Muscheln, etc.) vor dem Abtransport des Bodens mit anschließender Rückführung ins Gewässer,
- Begrenzung der Dauer des Baubetriebs auf das technisch erforderliche Mindestmaß,
- Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen und Schmiermitteln,

Geplante Kompensation:
Insgesamt wird durch die Maßnahme eine ganzjährige Durchgängigkeit des Umgehungsgerinnes am Dinkelwehr hergestellt. Potentielle Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert bzw. verringert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung entstehen und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig werden.

**Fazit**
Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und bei Einhaltung der aufgeführten geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenregelungen) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau der Sohlgleite offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Es überwiegen die positiven Effekte durch die Herstellung der Durchwanderbarkeit des Umgehungsgerinnes bei Niedrigwasserständen.

Bei Durchführung der in den Unterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Oldenburg, den 03.04.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Doris Fuhrmann